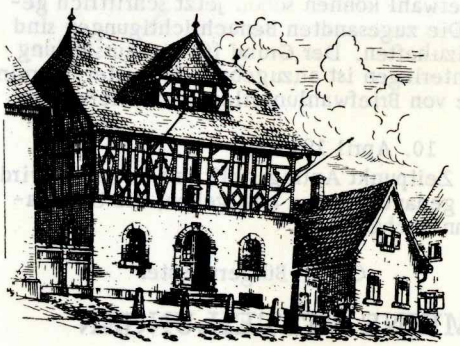


Nackenheimer Mitteilungen

772 1200 1972
JAHRE

Nackenheim

Amtsblatt der Gemeinde Nackenheim. Herausgegeben in Zusammenarbeit durch PRIMO-Verlagsdruck, Eckard Fieguth, 6520 Worms-Leiselheim, Pfeddersheimer Straße 84, Telefon 06241 / 23162. Verantwortlich für den Inhalt: Gemeindeverwaltung und PRIMO-Verlagsdruck. Postanschrift: Primo-Verlagsdruck, 6520 Worms, Postfach 967.

13. Jahrgang Samstag, den 25. März 1972 13. Woche

Einführung von Herrn Pfarrer Sachse

als Pfarrer der Kirchengemeinde Bodenheim-Nackenheim

Am 1. Osterfeiertag, den 2.4.1972, nachmittags 15.00 Uhr wird Herr Pfarrer SACHSE, der bisher in Mainz-Mombach tätig war, als Pfarrer der Kirchengemeinde Bodenheim-Nackenheim in unserer Kirche -ZUM GUTEN HIRTEN- in sein neues Amt eingeführt. Die Einführung erfolgt durch Herrn Propst Bracht, Mainz.

Herr Dekan Michaelis Guntersblum,
Herr Pfarrer Staiger i.R. Bodenheim, sowie
Herr Generalvikar Barth Nierstein,

werden bei der Feier anwesend sein.

Der Posaunenchor von der evangelischen St. Martinskirche, Nierstein, wird die Feier musikalisch umrahmen.

Alle evangelischen Christen und darüber hinaus auch unsere katholischen Glaubensbrüder sind zu dem Gottesdienst recht herzlich eingeladen.

Wir nehmen diese Gelegenheit zum Anlaß, dem bisherigen Inhaber des Amtes, Herrn Pfarrer Staiger i.R., Bodenheim, nochmals unseren Dank für seine segensreiche Arbeit auszusprechen, wobei wir seine Familie mit einschließen.

Herr Pfarrer Sachse tritt sein Amt in einer Zeit an, wo die Kirchen beider Konfessionen sich anschicken, einander näherzukommen.

Wir begrüßen Herrn Pfarrer Sachse und seine Familie in Nackenheim recht herzlich und wünschen ihm Kraft und Mut für seine neue Tätigkeit.

DER VORSTAND
der Evangelischen Kirchengemeinde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses

für die Kommunalwahlen am 23. April 1972

I. Das Wählerverzeichnis der Stimmbezirke der Gemeinde liegt in der Zeit vom 29. März bis 5. April 1972
an den Wochentagen von 8.00 - 17.00 Uhr
am Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus, I. Stock, Zimmer 4, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, bis spätestens am 5.4.1972 bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, I. Stock, Zimmer 4, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich erhoben oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden.

III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens bis 28. März 1972 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muß spätestens bis 5. April 1972 Einwendungen erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

IV. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlraum seines Stimmbezirks sein Wahlrecht ausüben, sofern er nicht im Besitz eines Wahlscheines ist.
Wer einen Wahlschein hat, kann
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde
oder durch Briefwahl
wählen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
b) wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt,
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eintreten,
c) wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf Grund seiner während der Auslegungsfrist

gegen das Wählerverzeichnis erhobenen Einwendungen festgestellt wird.
Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, I. Stock, Zimmer 4, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheines ist glaubhaft zu machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Wahlberechtigte durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen will. Beantragt ein Wahlberechtigter Briefwahlunterlagen, so hat er imAntrag anzugeben, ob eine postalische Beförderung des Wahlbriefes innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgt.

VI. Ein Wahlberechtigter, der einen Wahlschein beantragt, und dabei angegeben hat, durch Briefwahl abstimmen zu wollen, erhält mit dem Wahlschein zugleich die erforderlichen Briefwahlunterlagen.
Der Wahlberechtigte kann diese Papiere auch noch nachträglich bis spätestens am Tage vor der Wahl, 12 Uhr, anfordern. An einen anderen als den Wahlberechtigten dürfen dieBriefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird.
Bei der Briefwahl muß der Wahlberechtigte den Wahlbrief so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dem Gemeindewahlleiter, am Wahltag auch dem Wahlvorsteher des für die Briefwahl bestimmten Wahlraumes bis 18.00 Uhr übergeben werden.
Mit den Briefwahlunterlagen erhält der Wahlberechtigte ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nackenheim, den 25. März 1972

Die Gemeindeverwaltung
Ollig

Wichtiger Hinweis !

Wegen Karfreitag und Ostermontag wird der Redaktionsschluß der Nackenheimer Mitteilungen vorverlegt.
Alle Mitteilungen, Vereinsnachrichten und dergl. für die Veröffentlichung in der Osterausgabe müssen bis spätestens

MITTWOCH, den 29. März 1972,
12.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 4, vorliegen.

Abfuhr von Sperrmüll

Am Montag, den 27. März 1972 erfolgt die nächste Sperrmüllabfuhr. Es wird gebeten, den Sperrmüll bereits um 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.
Die nächste Sperrmüllabfuhr ist am Montag, den 12. Juni 1972.

Landesverordnung

zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 9.7.1957
Rundverfügung des Landratsamtes

Nach § 1 der Landesverordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 9.7.1957 (GVBl. S.113) sind zum Schutze der Frühjahrsaussaat vor Taubenfraß die Tauben zur Zeit der Frühjahrsbestellung während eines Zeitraumes von vier Wochen so zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Die Sperrzeit für Tauben (Haustauben) wird nach Vorschlag der landwirtschaftlichen Beratungsstellen für die Zeit

vom 13.3. bis 10.4.1972

festgesetzt.
Nach § 3 Abs. 1 der o.a. Verordnung in Verbindung mit § 25 und 27 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10.5.1968 (BGBl. I S. 352) begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie bestellte Felder und Gärten aufsuchen können. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

Mainz, den 8. März 1972

LANDRATSAMT MAINZ-BINGEN

Wichtiger Hinweis !

Wahlbenachrichtigungen und Briefwahl

Die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist auf Seite 1 und 2 dieser Ausgabe veröffentlicht. Wir weisen insbesondere auf die Punkte V. und VI. hin.

Anträge auf Briefwahl können schon jetzt schriftlich gestellt werden. Die zugesandten Benachrichtigungen sind dem Antrag beizuheften. Der Grund für die Ausstellung von Briefwahlunterlagen ist anzugeben. Frühester Termin für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen an Briefwähler ist der

10. April 1972.

Wer zu diesem Zeitpunkt Antrag stellt und verreist, wird gebeten, seine genaue Adresse anzugeben; die Unterlagen werden dann nachgesandt.

Ollig, Bürgermeister

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

Auszahlung der Renten

Am Donnerstag, den 30. März 1972, in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr werden beim Postamt Nackenheim die Angestellten- und Versorgungsrenten sowie die Versicherungsrenten für den Monat April 1972 ausgezahlt.

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 25./26. März 1972
Dr. Wolf, Bodenheim, Telefon 2329.

Praxis Dr. Neufeld vom 20.3. bis 3.4.1972 geschlossen.
Vertretung:
Dr. Wolf, Bodenheim, Dr. Schreiber, Nackenheim.

Apotheken-Sonntagsdienst

vom 25. März bis 1. April 1972
Apotheke am Kirchberg, Nackenheim, Tel. 2298.

Unsere Jubilare

Wir gratulieren recht herzlich:
Frau Elisabeth Grünewald, Jahnstr. 14, zum 82. Geburtstag am 27.3.1972

Frau Katharina Schäfer, Neugasse 18, zum 87. Geburtstag am 28.3.1972

Frau Maria Schwarz, Neugasse 14, zum 72. Geburtstag am 28.3.1972

Frau Maria Hinz, Buchenweg 20, zum 78. Geburtstag am 29.3.1972
Frau Johanna Junker, Fischergasse 18, zum 76. Geburtstag am 29.3.1972

Frau Elisabeth Bauer, Rheinstr. 38, zum 90. Geburtstag am 30.3.1972

Herrn Jakob Binz, Gartenfeldstr. 1, zum 75. Geburtstag am 1.4.1972

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Gottesdienstordnung

Samstag, 25.3.
16.00-18.30 Uhr u.n. der Abendmesse Beichte für die Jugend und Erwachsenen - fremder Beichtvater
18.30 Uhr Vorabendmesse - 1. Jahres-Ged. für Margarethe Benecke und Magdalena Bueß (Kirche)

Sonntag, 26.3.1972
7.30 Uhr Frühmesse in der Kirche mit Osterkommunion der Männer und Jungmänner
8.45 Uhr hl. Messe in der Kapelle
10.00 Uhr PALMWEIHE an der Kreuzigungsgruppe, anschl. Palmprozession zur Kirche HOCHAMT - Lesung der Leidensgeschichte
14.00 Uhr Taufandacht - Taufe des Kindes Oliver Gerolf Schmitz

Zur Karwoche

Sie wird mit dem Palmsonntag eingeleitet. Zum Andenken an den feierlichen Einzug des Herrn in Jerusalem werden an diesem Tage die Palmzweige geweiht. Bei guter Witterung findet die Weihe an der Kreuzigungsgruppe statt. Daran anschl. ist feierliche Palmprozession zur Kirche.

ABENDMAHL DES HERRN
Einsetzung der hl. Eucharistie
morgens kein Gottesdienst